

Vorschlag zur Positionsbestimmung zum aktuellen Stand der Rückholung des Atommülls aus der Schachtanlage Asse II

1. Die Rückholung aller radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II ist das erklärte Ziel. Die rechtliche Grundlage bildet die Lex Asse.
2. Die Sicherheit für Mensch und Umwelt ist das oberste Gebot. Dies gilt für den Prozess der Rückholung ebenso wie für die Langzeitsicherheit.
3. Angesichts der veränderten zeitlichen Perspektive sind verschiedene Szenarien zu erstellen, die die Priorisierung von Schritten zur Rückholung aufzeigen. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. die radioaktive Belastung der Abfälle und ihre Zugänglichkeit sowie die Wechselwirkungen mit weiteren Faktoren (etwa Gebirgsstabilität, Lösungszutritt, Gefahreneintrittswahrscheinlichkeit).
4. Neue Erkenntnisse, die sich aus der stetigen wissenschaftlichen Überprüfung der Ausgangslage (beispielsweise über Konsequenzenanalysen bzw. Bergsicherheit) ergeben, sind transparent darzulegen. Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen sind mit den Verantwortlichen und Betroffenen transparent zu diskutieren. Erkenntnisse fließen in die Planung mit ein.
5. Die Errichtung von Bauwerken, die für die Rückholung, Charakterisierung und Konditionierung essentiell sind, ist nur in dem Umfang vertretbar, wie sie der Sicherheit dienen und mit dem Natur- und Umweltschutz vereinbar sind.
6. Für den Bau eines Zwischenlagers gilt weiterhin die Forderung nach einem fairen und nachvollziehbaren Vergleich zwischen Asse-nahen und konkreten Asse-fernen Standorten anhand von transparenten Kriterien. Hierbei müssen auch die geopolitischen Gefahren Beachtung finden.
7. Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle und einem Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle ist nach Abschluss der derzeitigen geologischen Prüfphase voneinander abgekoppelt zu parallelisieren. Die in der Schachtanlage Asse II eingelagerten Abfälle sind unter Berücksichtigung des speziellen Inventars (u. a. kontaminiertes Salz) in besonderem Maß zu berücksichtigen und zügig in ein dafür geeignetes Endlager zu verbringen. Hierzu ist eine verbindliche schriftliche Zusage seitens der zuständigen Ministerien erforderlich, die über die Dauer von Legislaturperioden hinaus Gültigkeit hat.